

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 durch öffentliche Bekanntmachung

1.)

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für Sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch die öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Beträgen festgesetzt.

Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- | | | |
|----|----------------------------------|----------------|
| a) | für landwirtschaftliche Betriebe | |
| | - Grundsteuer A - | 300 v. Hundert |
| b) | für die Grundstücke | |
| | - Grundsteuer B - | 400 v. Hundert |

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt. Bis zur Erteilung eines Änderungsbescheides bleibt der bisherige Steuerbescheid bestandskräftig.

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass derjenige, der am 01.01. des Kalenderjahres Eigentümer des Grundstückes ist, der Stadt die volle Grundsteuer schuldet, auch wenn er im Laufe des Kalenderjahres das Grundstück veräußert (§ 9 Abs. 1 Grundsteuergesetz [GrStG]).

Zahlungsaufforderung:

Alle Zahlungspflichtigen, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden gebeten, die Grundsteuern für das Kalenderjahr 2020 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Konten der Stadtkasse : Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE68 1605 0000 3704 0485 09 BIC: WELADED1PMB

Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE59 1203 0000 0000 4040 46 BIC: BYLADEM1001

Verwendungszweck : Kassenzzeichen unbedingt angeben

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 02 in 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

2.)

Die Festsetzung der Grundsteuer wie unter 1.) gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücken nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/ Nutzfläche des § 42 GrStG.

Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben gem. § 44 Abs. 3 GrStG in den Fällen der Ersatzbemessungsgrunde zur Ermittlung der Grundsteuer B jährlich eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.

Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung Änderungen ergeben (z. B. durch Modernisierung, An-/Umbauten und/ oder Aufstockung bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen etc.), so ist durch die Steuerpflichtigen bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.

Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind zu den Sprechzeiten der Stadtverwaltung, Fachbereich Finanzen, Fachdienst Steuern und Abgaben im Zimmer N_0.23 oder im Internet unter www.hohen-neuendorf.de/buergerservice/formulare-antraege erhältlich.

Die Formulare sind ausgefüllt bis spätestens zum 24.01.2020 einzureichen.

Sollte seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderungen erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteuer-Anmeldung erforderlich. In diesen Fällen genügt es, in einem formlosen Schreiben mitzuteilen, dass keine Veränderungen eingetreten sind. Die Grundsteuer ist dann, wie in den Jahren 2018/ 2019, unverändert zu zahlen.

Hohen Neuendorf, 07.01.2020

gez.

Steffen Apelt
Bürgermeister